

S A T Z U N G

über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Gemeinde-
hauses und seiner Einrichtungen in der Ortsgemeinde
Biebrich vom 15. Dez. 1987

Aufgrund des § 24 Gemeindeordnung (GemO) für Rheinland-Pfalz vom
14.12.1973 (GVBl. S. 419) in der jeweils gültigen Fassung und der
§§ 1, 2, 16, 18 Abs. 3, 27, 28, 32, 33, 34, 39, 40 und 41 des Lan-
desgesetzes über die Erhebung kommunaler Abgaben (Kommunalabgabenge-
setz) vom 05.05.1986 (GVBl. S. 103) sowie des § 5 der Satzung
über die Benutzung des Gemeindehauses und seiner Einrichtun-
gen vom _____ hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am
20.10.1987 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung des Gemeindehauses
einschließlich der darin befindlichen Einrichtungen und Gebrauchs-
gegenständen eine pauschale Benutzungsgebühr.

§ 2

Die Benutzungsgebühr beträgt bei Familienfeiern (Hochzeit, Kon-
firmation, Kommunion, Jubiläen) für den Feierraum
pro Tag 80,-- DM
zuzüglich Nebenkosten(Strom- u. Heizungskosten).

Für den Sitzungsraum im Erdgeschoß beträgt die Benutzungsgebühr
pro Tag 30,-- DM
zuzüglich Nebenkosten(Strom- u. Heizungskosten).

Für die Mitbenutzung der Küche werden erhoben
20,-- DM
zuzüglich Nebenkosten(Strom- u. Heizungskosten).

Für Beerdigungen, bei denen nur eine Kaffeemahlzeit verabreicht wird,
beträgt die Pauschale 50,-- DM
zuzüglich Nebenkosten(Strom- u. Heizungskosten).

Dabei ist die Benutzung der Küche eingeschlossen.

Ebenso können dabei der Feierraum im 1. Stock und der Sitzungssaal im Erdgeschoß benutzt werden.

Mit auswärtigen Benutzern wird eine Sondervereinbarung gemäß § 2 Abs. 3 Satz 2 Kommunalabgabengesetz getroffen.

Die evangelische Kirchengemeinde Habenscheid ist gemäß dem abgeschlossenen Nutzungsvertrag zur kostenlosen Benutzung des Gemeindehauses berechtigt.

Die aktive Wehr kann für Unterrichtszwecke den Sitzungssaal kostenlos benutzen.

Die gemeinnützigen Ortsvereine können bei außergewöhnlichen Anlässen das Gemeindehaus bis zu 4 Stunden benutzen, wobei die beiden ersten Stunden gebührenfrei sind und für die 3. und 4. Stunde 5,-- DM je Stunde berechnet werden, zuzüglich Strom und Heizungskosten.

§ 3

Gebührensschuldner sind die jeweiligen Antragsteller für die Benutzung der Räumlichkeiten und der Einrichtungsgegenstände zu § 1. Sie haften gesamtschuldnerisch.

§ 4

Die Gebühren nach § 2 sind innerhalb von vier Wochen nach Erhalt des Bescheides an die Verbandsgemeindekasse Katzenelnbogen zugunsten der Gemeinde Biebrich zu überweisen. Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistung nach der Benutzungssatzung Gemeindehaus.

§ 5

Für die Erhebung von Gebühren gelten im übrigen die in § 39 des Kommunalabgabengesetzes bezeichneten Vorschriften der Abgabenordnung sowie die in § 40 Kommunalabgabengesetz bezeichneten Vorschriften über die Zustellung, die Rechtsbehelfe und die Beitreibung.

Die vorstehende Satzung tritt am 01.01.1988 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 10.08.1985
außer Kraft.

Biebrich, den 15. Dez. 1987

Gemeinde

Biebrich

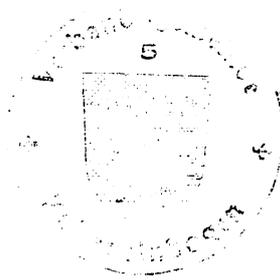


[Handwritten Signature] (Schenk)
Ortsbürgermeister

H I N W E I S

Nach § 24 Abs. 6 Satz 2 der Gemeindeordnung ist eine Verletzung der Bestimmungen über Ausschließungsgründe (§ 22 Abs. 1 GemO) und die Einberufung und die Tagesordnung von Sitzungen des Gemeinderates unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung schriftlich unter Bezeichnung der Tatsache, die eine Rechtsverletzung begründen können, gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung geltend gemacht worden sind.

Katzeneinbogen, 15. Dez. 1987



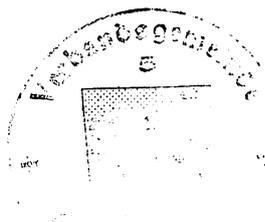
Verbandsgemeindeverwaltung
Katzeneinbogen
H. Stahlhofen
(Stahlhofen)
Bürgermeister

BEKANNTMACHUNGSVERMERK:

Die vorstehende Satzung wurde gem. § 27 GemO und entsprechend der Hauptsatzung der Ortsgemeinde/~~xxxx~~ 5429 Biebrich im Informationsblatt für den Einrich Nr. 53 am 28. Dez. 1987 in vollem Wortlaut öffentlich bekanntgemacht.

Die Satzung ist damit am 01. Jan. 1988 in Kraft getreten.

5429 Katzeneinbogen. 14. Jan. 1988



Verbandsgemeindeverwaltung
Katzeneinbogen
Im Auftrage
H. Heuser
(Heuser)
VG- Inspektor